

## DE-CIX GLOBALE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. DE-CIX Konzern

Die auf dem Deckblatt dieses DE-CIX Agreements bezeichnete DE-CIX Gesellschaft ist Teil des weltweiten DE-CIX Konzerns. Die DE-CIX Konzerngesellschaften erbringen im Rahmen ihres regionalen bzw. nationalen Zuständigkeitsbereichs jeweils DE-CIX Services. Die DE-CIX Konzerngesellschaften sind jeweils voneinander unabhängige juristische Personen.

### 2. Vertragsschluss, Bestellungen von DE-CIX Services

- 2.1 Das DE-CIX Agreement kommt entweder
  - 2.1.1 durch Annahme eines vom Kunden unterzeichneten und übermittelten Deckblatts durch DE-CIX, oder
  - 2.1.2 durch Einbeziehung der Bestandteile des DE-CIX Agreement in einer Service Order Form (SOF) zustande.
- 2.2 Die Regelungen des DE-CIX Agreements, einschließlich sämtlicher Vertragsbestandteile, gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Services ganz oder teilweise ohne Widerspruch gegen die Bedingungen des Kunden erbracht werden.
- 2.3 Vom Kunden an DE-CIX übermittelte SOFs, gleich ob schriftlich, elektronisch oder in anderer Form abgegeben, sind verbindliche Angebote des Kunden, die der Annahme durch DE-CIX bedürfen. Die Annahme durch DE-CIX erfolgt entweder durch ausdrückliche Erklärung in Textform (z.B. Fax, E-Mail, auf Papier) oder durch Bereitstellung der vereinbarten DE-CIX Services und Mitteilung der Bereitstellung an den Kunden.

### 3. Vertragsbestandteile, Anwendungsbereich, Rangfolge, Nebenabreden

- 3.1 Die Bestandteile des Vertrags sind auf dem Deckblatt bzw. der Klausel zur Einbeziehung in der SOF in absteigender Rangfolge

aufgezählt. Im Fall von Widersprüchen oder Unklarheiten der Auslegung findet das jeweils höherrangige Dokument vorrangig Anwendung.

- 3.2 Die Regelungen sämtlicher Bestandteile des DE-CIX Agreements finden auf spätere SOFs auch ohne ausdrückliche Einbeziehung Anwendung, es sei denn, die Vertragsparteien verständigen sich ausdrücklich auf eine andere Regelung.
- 3.3 Das DE-CIX Agreement mit seinen auf dem Deckblatt genannten Bestandteilen bildet den vollständigen Inhalt der Vereinbarung ab. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 3.4 Jede Partei soll der Anderen bei Abschluss des DE-CIX Agreements oder einer SOF, insbesondere mittels des jeweils bereitgestellten Formulars zur Datenerfassung, jeweils Personen benennen, die zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen, insbesondere Vertragserklärungen, berechtigt sind. Die Kontaktdaten der Ansprechpartner sind regelmäßig auf Richtigkeit zu prüfen und zu aktualisieren. Jede Partei kann eine Erklärung zurückweisen, die nicht von einer als berechtigt benannten Person abgegeben wird, es sei denn diese Person weist ihre Berechtigung in geeigneter Weise nach, z.B. durch Vollmacht oder Handelsregisterauszug.

### 4. Änderung der Vertragsbestimmungen

- 4.1 DE-CIX kann die Bedingungen des DE-CIX Agreements und seiner Bestandteile unbeschadet der Regelung in Ziffer 6 mit Zustimmung des Kunden ändern, sofern die Änderung entweder
  - 4.1.1 redaktioneller Natur ist oder ohne Änderung des Regelungsgehalts allein der Klarstellung dient,
  - 4.1.2 eine für unwirksam erkannte Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzt, falls ansonsten die Durchführung des Vertrags erschwert würde, oder
  - 4.1.3 für die Wiederherstellung des bei Vertragsschluss bestehenden Äquivalenzverhältnisses notwendig ist, falls dieses für DE-CIX weder vorhersehbar noch

- beeinflussbar in nicht unbedeutendem Maße gestört wurde.
- 4.2 DE-CIX wird dem Kunden die gemäß dieser Ziffer 4.1 zu ändernden Bedingungen unter besonderer Kenntlichmachung der Änderungen mindestens vier (4) Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform (z.B. Fax, E-Mail, auf Papier) mitteilen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn dieser seine Ablehnung der Änderungen der DE-CIX nicht bis zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Textform (z.B. Fax, E-Mail, auf Papier) angezeigt hat. DE-CIX wird den Kunden in ihrer Mitteilung auf diese Genehmigungswirkung besonders hinweisen.
- 4.3 Das Recht der Parteien zur ordentlichen Kündigung bzw. Änderungskündigung bleibt unberührt.
- 4.4 Wird für eine SOF eine längere als die in Ziffer 14.1 genannte anfängliche Laufzeit vereinbart, so steht im Falle der Ablehnung von diese SOF betreffenden Änderungen durch den Kunden den Parteien ein Kündigungsrecht entsprechend Ziffer 14.1 zu. Eine solche Kündigung der DE-CIX ist unwirksam, wenn dem Kunden im Gegenzug zur Vereinbarung einer längeren Laufzeit Vorteile gegenüber den gewöhnlichen Vertragskonditionen eingeräumt worden sind, und dem Kunden diese Vorteile bis zur Wirksamkeit der Kündigung noch nicht vollständig eingeräumt worden sein werden.
- 5. Leistungserbringung durch DE-CIX und Dritte**
- 5.1 DE-CIX ist berechtigt, einzelne oder sämtliche Services durch Dritte, (andere DE-CIX Konzernunternehmen oder nicht konzernangehörige Dritte, insbesondere Subunternehmer) zu erbringen.
- 5.2 Die Leistungserbringung durch einen Dritten begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden. DE-CIX ist für die von Dritten erbrachten Leistungen in gleicher Weise wie für eigene Services verantwortlich.
- 5.3 Die Erbringung der DE-CIX Services durch DE-CIX erfolgt am vereinbarten physischen Zugangspunkt zu der DE-CIX Infrastruktur.
- 6. Änderung der DE-CIX Services**
- 6.1 DE-CIX kann ferner die Services und deren technische Leistungsbeschreibung (Master SLA, Special SLA und/oder Technical Service Description) ändern, sofern die Änderung entweder
- 6.1.1 aufgrund der Änderung anwendbarer Standards (z.B. DIN, ISO, RFC, sonstige allgemein anerkannte netz-/internetbezogene Standards) notwendig ist, um die Konformität der DE-CIX Services mit anwendbaren Standards sicherzustellen,
- 6.1.2 zur Einführung neuer Technologien oder Verfahren für die DE-CIX Plattform oder wesentlicher Teile derselben notwendig oder sachdienlich ist, es sei denn ein Wegfall von bestehenden Technologien oder Verfahren führt für eine Vielzahl von Kunden entweder zu unzumutbarem Umstellungsaufwand oder zu einer Verschlechterung der Qualität der DE-CIX Services, oder
- 6.1.3 zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der technischen Stabilität, Kompatibilität und Leistungsfähigkeit der DE-CIX Plattform notwendig ist und nur Einschränkungen oder Regelungen einzelner technischer Nutzungsmöglichkeiten der DE-CIX Services vorsieht, ohne die Nutzbarkeit der DE-CIX Services für den Kunden insgesamt wesentlich einzuschränken.
- 6.2 DE-CIX informiert den Kunden rechtzeitig über Änderungen der Services oder deren technische Leistungsbeschreibung, damit der Kunde notwendige Änderungen an seinen Systemen umsetzen kann. Die Information des Kunden kann nach Umsetzung der Änderung erfolgen, wenn die Umsetzung der Änderung keinen Aufschub duldet, insbesondere bei Maßnahmen aufgrund von Angriffen von außen oder gravierenden Konfigurationsfehlern.
- 7. Allgemeine Pflichten des Kunden**
- 7.1 Der Kunde zahlt das für die bestellten DE-CIX Services vereinbarte Entgelt.
- 7.2 Der Kunde nutzt die DE-CIX Services nur in der Art und dem Umfang, die nach diesem Vertrag, insbesondere dem Master SLA und den service- und standortspezifischen Leistungsbeschreibungen und SLAs , vereinbart oder von beiden Parteien übereinstimmend vorausgesetzt sind.
- 7.3 Der Kunde stellt zu jeder Zeit sicher, dass seine Nutzung der DE-CIX Services weder die technische Lauffähigkeit, die Stabilität und die Leistungsfähigkeit der DE-CIX Plattform oder wesentlicher Teilsysteme, noch die Nutzung von DE-CIX Services durch andere

- Kunden beeinträchtigt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass insbesondere nicht mit DE-CIX abgestimmte System-Konfigurationen oder Änderung daran erhebliche negative Auswirkungen auf die DE-CIX Plattform sowie die Nutzbarkeit von DE-CIX Services durch andere Kunden haben können.
- 7.4 Der Kunde stellt sicher, dass weder seine Mitarbeiter noch eingesetzte Dritte es unternehmen, ohne Zustimmung der DE-CIX mittels Zugriff auf Services der DE-CIX Daten oder Informationen zu erlangen, die nach dem Vertrag nicht für den Kunden bestimmt sind, insbesondere Daten und Informationen über andere DE-CIX Kunden oder Kommunikationsdaten, die nach anwendbarem Recht besonders geschützt sind.
- 7.5 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für DE-CIX kostenlos erbracht werden. Der Kunden wird DE-CIX bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen DE-CIX Services unterstützen und insbesondere in dem erforderlichen Umfang folgende Mitwirkungspflichten erfüllen:
- 7.5.1 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern und Beauftragten der DE-CIX die Installation und den Anschluss von Hardware, falls dies zur Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendig ist und diese nicht vom Kunden selbst angeschlossen wird, insbesondere zur Ermöglichung des Zugangs zu den DE-CIX Leistungen.
- 7.5.2 Der Kunde erfüllt die ihm nach den Bestimmungen dieses Vertrags obliegenden Anzeige-, Rüge- und Berichtspflichten in der dafür bestimmten Art und Weise.
- 7.5.3 Der Kunde unterstützt DE-CIX bei der Fehlerdiagnose und -behebung, es sei denn das vom Kunden eingesetzte System scheidet als mögliche Fehlerursache gänzlich aus.
- 8. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der DE-CIX Services**
- 8.1 DE-CIX kann jederzeit den Zugang des Kunden zu DE-CIX Services vorübergehend einschränken oder sperren, soweit dies notwendig ist, um die technische Lauffähigkeit, die Stabilität, die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit der DE-CIX Plattform oder wesentlicher Teilsysteme aufrechtzuerhalten.
- 8.2 DE-CIX wählt die vorübergehend einzuschränken oder zu sperrenden DE-CIX Services und Kunden nach pflichtgemäßem Ermessen so aus, dass Einschränkungen in Bezug auf das Gesamtsystem möglichst gering gehalten werden.
- 8.3 DE-CIX trifft nach Maßgabe der Regelungen der Special SLA und des Master SLA umgehend weitere Maßnahmen zur Störungsbeseitigung.
- 8.4 Im Übrigen finden die Rechtsfolgen der Ziffern 9.2 und 14 Anwendung. Weitere nach anwendbarem Recht vorgesehene Rechtsfolgen bleiben unberührt.
- 9. Rechte Dritter, Freistellung**
- 9.1 Jede Partei gewährleistet, dass ihr Handeln (bzw. Unterlassen) im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer vertraglichen Leistung, der Erfüllung von Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten, oder der Verwendung einer vertraglichen Leistung keine anwendbaren Gesetze, behördlichen Anordnungen oder Rechte Dritter verletzt.
- 9.2 Der Kunde stellt DE-CIX von Ansprüchen anderer Kunden frei, soweit es aufgrund einer Verletzung der Pflichten des Kunden (z.B. Konfigurationsfehler) bei anderen Kunden zur Minderverfügbarkeit der DE-CIX Services kommt. Ziffer 9.3 gilt entsprechend.
- 9.3 Jede Partei stellt die andere Partei von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten, anwendbaren Gesetzen oder behördlichen Anordnungen auf erstes schriftliches Anfordern frei. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Aufwendungen, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und -verteidigungskosten, die der anderen Partei im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen. Dies gilt nicht, wenn die Partei nachweist, dass sie die dem Anspruch des Dritten zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 10. Leistungstermin, Verzug, Sperre**
- 10.1 Der Kunde gerät, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, in Verzug, falls er eine fällige Zahlung nicht bis zum vereinbarten

- Zahlungsdatum, sonst binnen 30 Kalendertagen ab Rechnungserhalt leistet.
- 10.2 Gerät der Kunde mindestens mit Zahlungen in Höhe einer monatlichen Vergütung für die jeweiligen DE-CIX Services in Verzug, hat DE-CIX unbeschadet der gesetzlichen Verzugsfolgen auch das Recht, die weitere Erbringung derjenigen DE-CIX Services, hinsichtlich derer der Kunden in Zahlungsverzug ist, zu verweigern und die Leistungserbringung bis zur vollständigen Zahlung einzustellen („Sperrung“). Eine Sperrung ist dem Kunden mindestens vierzehn (14) Kalendertage im Voraus mindestens in Textform (z.B. Fax, E-Mail, auf Papier) anzudrohen.
- 10.3 Der Kunde gerät ferner in Verzug der Annahme der DE-CIX Services, soweit er diese trotz Bereitstellung zu dem vereinbarten Leistungstermin nicht nutzt. Der Kunde ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung ab dem vereinbarten Leistungstermin verpflichtet, es sei denn die bereitgestellten DE-CIX Services sind nicht vertragsgemäß.
- 10.4 DE-CIX gerät in Verzug, falls ein ausdrücklich als verbindlich bezeichneter oder bestätigter Leistungstermin schuldhaft nicht eingehalten wird. Ist ein Leistungstermin nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt, so gerät DE-CIX nur nach fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden zu setzenden angemessenen weiteren Frist zur Leistungserbringung, die in der Regel nicht vor 14 Kalendertagen nach dem zunächst avisierten Leistungsdatum enden darf, in Verzug.
- 11. Gewährleistung**
- 11.1 Für die DE-CIX Services gelten, soweit nicht in den Lokalen DE-CIX Bedingungen abweichend geregelt, die anwendbaren gesetzlichen Gewährleistungsrechte mit folgender Maßgabe:
- 11.1.1 Die Gewährleistung für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen, sofern DE-CIX den Mangel nicht zu vertreten hat.
- 11.1.2 Die Behebung von Mängeln, die während der Nutzungszeit auftreten, findet nach Maßgabe der Regelungen des Master SLA statt.
- 11.1.3 Für den Fall der Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungsparameter hat der Kunde Anspruch auf Credits für den betroffenen DE-CIX Service nach Maßgabe der Regelungen im Master SLA.
- 11.2 Minderverfügbarkeiten des Zugangs des Kunden zu DE-CIX Services im Rahmen von Maßnahmen gem. Ziffer 8, die ausschließlich oder zu einem nicht unerheblichen Teil durch eine Verletzung der Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag verursacht werden, werden bei der Berechnung vereinbarter Service Level nach den Special SLA und dem Master SLA nicht berücksichtigt.
- 11.3 Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen in Textform (z.B. Fax, E-Mail, auf Papier) zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.
- 12. Zahlungsbedingungen**
- 12.1 Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben und Zölle in der jeweils geltenden Höhe.
- 12.2 Alle Forderungen der DE-CIX sind ohne Abzüge innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Rechnungserhalt auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Entgelte in Laufzeitverträgen stets quartalsweise abgerechnet und sind im Voraus zu zahlen.
- 13. Kommerzielle Sonderbedingungen**
- 13.1 Ein Multi ASN Angebot setzt eine Multi ASN Fähigkeit voraus. Eine Multi ASN Fähigkeit liegt vor, wenn die ASN entweder für den Kunden direkt oder für mit ihm verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG registriert sind. Multi ASN Fähigkeit gilt bei bis zu 5 ASNs innerhalb einer DE-CIX Location. Mit Wirksamwerden der SOF versichert der Kunde, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 13.2 DE-CIX behält sich vor, bei einem Verstoß gegen die Voraussetzung den anwendbaren DE-CIX Einzelpreis rückwirkend in Rechnung zu stellen.

#### **14. Laufzeit und Kündigung**

- 14.1 Dieses DE-CIX Agreement wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet durch Kündigung.
- 14.2 Wird in einer SOF nicht ausdrücklich eine andere Laufzeit vereinbart, so wird für die SOF jeweils eine anfängliche Laufzeit von einem (1) Jahr vereinbart. Die Laufzeit der SOF verlängert sich um jeweils ein (1) Jahr, falls sie nicht von einer Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.
- 14.3 Jede Partei kann das DE-CIX Agreement ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem (1) Monat kündigen. Wird das DE-CIX Agreement gekündigt, so enden sämtliche SOFs zum Ende der jeweils in der SOF vereinbarten Vertragslaufzeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Der Abschluss neuer SOFs unter dem gekündigten DE-CIX Agreement bleibt bis zu dessen wirksamer Beendigung möglich. Die Regelungen des DE-CIX Agreements gelten für die noch laufenden SOFs bis zu deren Beendigung fort.
- 14.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 14.5 Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung von SOFs und des DE-CIX Agreements liegt für DE-CIX insbesondere vor,
- 14.5.1 wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgelts für DE-CIX Services in Verzug ist, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der das Entgelt für drei Monate erreicht,
- 14.5.2 wenn der Kunde die Zahlung fälliger Entgelte, gleich in welcher Höhe, ernsthaft und endgültig verweigert,
- 14.5.3 wenn der Kunde
- gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag verstößt, und
  - der Pflichtverstoß die technische Lauffähigkeit, Stabilität oder Leistungsfähigkeit der DE-CIX Plattform oder wesentlicher Teilsysteme zu beeinträchtigen droht, oder Rechtsgüter, insbesondere das Vermögen oder den guten Ruf, der DE-CIX gefährdet, und

- dem Pflichtverstoß nicht durch DE-CIX mit technischen Maßnahmen (z.B. Beschränkungen, Sperren) sachgerecht begegnet werden kann, oder

- 14.5.4 wenn DE-CIX aufgrund zwingender Änderungen anwendbarer technischer Standards des Internets oder anwendbarer Rechtsvorschriften die jeweiligen DE-CIX Services vernünftigerweise überhaupt nicht mehr oder nicht mehr in der vereinbarten Art und Weise rechts- und/oder standardkonform erbringen kann.

#### **15. Geheimhaltung und Verschwiegenheit; Weitergabe von Informationen; Referenzkunde**

- 15.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden, es sei denn die Verwendung ist nach dem Vertragszweck, zur Geltendmachung von Rechten gegenüber der anderen Partei oder zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen zwingend erforderlich. Die Geheimhaltungspflicht umfasst insbesondere, dem Schutzbedarf der Informationen angemessene Schutzvorkehrungen vor unerlaubter Kenntnisnahme durch Dritte zu treffen.
- 15.2 Vertrauliche Informationen sind alle Informationen,
- 15.2.1 die zwischen den Parteien im Rahmen der Vertragsanbahnung oder -durchführung offenbart werden, gleichgültig ob diese als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder nicht, oder
  - 15.2.2 die nach anwendbarem Recht besonderen rechtlichen Schutz genießen, insbesondere Know-How.
- 15.3 Sind Informationen auf einem Datenträger verkörpert, erstreckt sich die Vertraulichkeit auch auf den Datenträger.
- 15.4 Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen,
- 15.4.1 die öffentlich bekannt sind,
  - 15.4.2 die aufgrund von Vereinbarungen mit technischen Verwaltungseinrichtungen, internationalen Organisationen (z.B. ICANN, RIPE) oder allgemein anerkannten technischen Regelwerken und Standards üblicherweise veröffentlicht oder an Dritte

- weitergegeben werden, oder die sonst gemäß diesem Vertrag veröffentlicht werden dürfen,
- 15.4.3 die der empfangenden Partei ausschließlich durch eigene Forschung und Entwicklung bekannt werden,
- 15.4.4 hinsichtlich derer die offenbarende Partei schriftlich auf Geheimhaltung verzichtet hat, oder
- 15.4.5 die der empfangenden Partei auf anderem Wege als durch die offenbarende Partei bekannt wurden, ohne dass dabei eine Geheimhaltungspflicht verletzt wurde.
- 15.5 Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit gilt auch über die Vertragslaufzeit hinaus auf Dauer, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird.
- 15.6 Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit bestimmen sich nach den Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 15.7 Jede Partei veröffentlicht oder gibt Informationen über die andere Partei nur in dem Umfang und in der Art und Weise an Dritte weiter, in dem eine Veröffentlichung oder Weitergabe aufgrund von Vereinbarungen mit technischen Verwaltungseinrichtungen (z.B. Betreiber übergeordneter Netzwerke), internationalen Organisationen (z.B. ICANN, RIPE) oder allgemein anerkannten technischen Regelwerken und Standards üblicherweise geschieht. DE-CIX veröffentlicht ferner die Firma des Kunden, die Nummern der vom Kunden angeschlossenen Autonomen Systeme (ASN) und die vom Kunden gewählten Richtlinien zum Datenaustausch (Peering-Policy) auf der DE-CIX Webseite.
- 15.8 DE-CIX kann ferner technische Informationen über die Nutzung von DE-CIX Services durch einen Kunden an bestimmte oder alle anderen Kunden weitergeben bzw. zum Abruf bereithalten, sofern der Umfang der Informationen im Master SLA oder dem jeweiligen Special SLA festgelegt ist. Die Festlegung des Umfangs muss berücksichtigen, ob die jeweilige Information für die Aufrechterhaltung der technischen Lauffähigkeit, Stabilität oder Leistungsfähigkeit für die jeweilige Kundengruppe, der die Information erhalten soll, relevant ist. Jeder Kunde kann der Weitergabe von Informationen über seine Nutzung von DE-CIX Services jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.
- 15.9 Jede Partei soll die andere Partei rechtzeitig vorab informieren, wenn Informationen über die andere Partei weitergegeben oder veröffentlicht werden sollen. Die Vorabinformation soll einen Hinweis darüber enthalten, ob die Weitergabe oder Veröffentlichung nach anwendbarem Recht oder vertraglichen Vereinbarungen freiwillig ist. Die Vorabinformation unterbleibt, falls diese gegen anwendbares Recht oder den Umsetzungsakt einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts verstoßen würde.
- 15.10 Der Kunde räumt DE-CIX widerruflich und unentgeltlich das Recht ein, seine Firma und Logo zu Referenzzwecken auf der DE-CIX Webseite und Werbematerialien zu verwenden.
- 16. Datenschutz**
- 16.1 Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung des jeweiligen anwendbaren Datenschutzrechts.
- 16.2 Beide Parteien verpflichten sich insbesondere, weitere nach anwendbarem Datenschutzrecht notwendige Vereinbarungen in geeigneter Art und Weise abzuschließen, gleichgültig ob untereinander, mit Mitarbeitern oder mit Dritten. Gleiches gilt für notwendige Belehrungen und Verpflichtungserklärungen.
- 17. Aufrechnung und Zurückbehaltung**
- 17.1 Eine Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern mit dem Gegenanspruch die Verletzung einer Hauptleistungspflicht der DE-CIX geltend gemacht wird oder der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt wurde oder er unstreitig ist.
- 17.2 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche im Zusammenhang mit oder aus demselben Rechtsgeschäft rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Im Übrigen stehen dem Kunden keine Zurückbehaltungsrechte zu.
- 18. Vertragsübergang**
- 18.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DE-CIX auf Dritte übertragen. DE-CIX wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

- 18.2 DE-CIX ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch ohne Zustimmung des Kunden an ein Unternehmen, an dem DE-CIX oder der Mehrheitsgesellschafter der DE-CIX mindestens 51% der Anteile hält, zu übertragen.

### **19. Vertragssprache**

Die englischsprachige Version dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen und der weiteren Vertragsbestandteile ist maßgeblich und gilt vorrangig bei Unstimmigkeiten zu übersetzten Versionen.

### **20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 20.1 Sofern nicht in Lokalen DE-CIX Geschäftsbedingungen anders vereinbart, wird für das DE-CIX Agreement und die dazu abgeschlossenen SOFs die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) vereinbart.
- 20.2 Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang diesem Vertragsverhältnis ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main, Deutschland. DE-CIX ist gleichwohl berechtigt, Klage auch am Sitz des Kunden zu erheben. Ein etwaiger ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand ist vorrangig.